

Rahmenvereinbarung über Werbetechnik-Dienstleistung für die BwBM Zentrale Köln

zwischen
Bw Bekleidungsmanagement Gesellschaft mbH
Edmund – Rumppler – Straße 8-10
51149 Köln
Deutschland

- nachfolgend „**BwBM**“ oder „Auftraggeber“ genannt -

Und

xxxx
xxxx

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

Präambel

Der Auftraggeber ist eine Inhouse Gesellschaft des Bundes und verantwortlich für das Bekleidungsmanagement der Bundeswehr, kurz BwBM.

Ziel der Vertragspartner ist es, die Belieferung mit Produkten/Leistungen der BwBM sicherzustellen. Die Leistung umfasst unter anderen die Erstellung und Einrichtung von Themenräumen/Folien mit Werbetechnik in der BwBm Zentrale in Köln.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag

§ 1 Einleitende Vorschriften

Die Parteien sind sich einig, dass die Vereinbarungsbeziehung auf partnerschaftlicher Basis gelebt werden soll.

§ 2 Gegenstand der Leistung

In unserer BwBM-Zentrale am Standort Köln sind über den festgelegten Zeitraum nach Bedarf gestalterische Maßnahmen technisch umzusetzen. Grundlage bilden das Raum- und Designkonzept am Standort sowie funktionale Anforderungen an Raumnutzungen
Wesentliche Inhalte der zu erbringende Dienstleistung sind Herstellung, Gestaltung und Montage von:

- Digitaldrucken/Druckvorlagen
- Motivtapeten in verschiedenen Größen,
- Tischgrafiken bis zu 7 m²,
- Fensterfolien (ganzflächig und in Streifen),
- Auslegerfahnen,
- Folienschriften,
- Verbund-Schilder
- Framerahmen in unterschiedlichen Größen

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren! →

Seite 1 von 5

§ 3 Erstellen von Einzelaufträgen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber vor Beginn jeder kostenverursachenden Arbeit Kostenvoranschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten sowie die Einhaltung und Bestätigung des vorgebenden Zeitraums der Fertigstellung und Kostenrahmen. Jegliche Abweichung zu dieser Vereinbarung muss unverzüglich dem Auftragsgeber aufgezeigt und von Ihm bestätigt werden.

§ 4 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- Anlage 1 Preisblatt
- Anlage 2 Rahmenvereinbarung
- Anlage 3 BwBM-Geheimhaltungsvereinbarung
- Anlage 4 BwBM-Vereinbarung zur Datenübermittlung (DSGVO)
- Anlage 5 Information zum X-Rechnungsverfahren
- Anlage 6 Eigenerklärung Ausschlussgründe
- Anlage 7 Eigenerklärung RUS
- Anlage 8 Code of Conduct

Andere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn dieser in seinen Schreiben Bezug darauf nimmt und der AG nicht ausdrücklich widerspricht, haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise versteht sich fix vereinbart und sind der Anlage 1 sowie den jeweiligen Angeboten zu entnehmen.
- (2) Der Auftraggeber erwartet von seinen Lieferanten die systematische Verfolgung eines so genannten kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Gelingt es einem oder beiden Vertragsparteien oder im Rahmen eines gemeinsamen Kostensenkungsprogramms, die Herstellkosten zu senken, so wird der Kostenvorteil anteilig an die BwBM weitergegeben.
- (3) Die einzelnen Vergütungen erfolgen gemäß dem zu erstellendem Kostenvorschlag. Sollte höherer Aufwand als im Kostenvorschlag veranschlagt offensichtlich werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich umgehend mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen und den Mehraufwand abzustimmen.
- (4) Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen nach der jeweiligen erbrachten Leistung und Abnahme mit Vorliegen der vollständigen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de), welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug gem. § 286 BGB zu begründen Die Leitweg-ID des Auftraggebers lautet: 992-80002-47.

§ 6 Qualität

- (1) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Produkte und Leistung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik in vollem Umfang verantwortlich. Ihm obliegt die Qualitätssicherung der Produkte und Leistungen.

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren! →

Seite 2 von 5

- (2) Wenn und soweit der Auftragnehmer aufgrund seiner Sachkunde erkennt oder erkennen kann, dass die Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht oder auch nur eingeschränkt tauglich sind, wird er den Auftraggeber hierauf sofort hinweisen.
- (6) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Arbeit. Hierzu führt er vorgenannte Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie eine umfassende Prüfung der Arbeit.
- (7) Falls der Auftraggeber Vorschriften oder Empfehlungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Produkts oder der Art seiner Herstellung/Vorlieferanten gibt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung als fachkundiger Lieferant seinen entsprechenden Aufklärungs-, Beratungspflichten, etc. nachzukommen, soweit diese Angelegenheit von ihm beurteilt werden kann.

§ 7 Gewährleistung / Haftung

- (1) Mängelansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung an den Auftraggeber.
- (2) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Fertigstellung ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Produkt bereits bei Fertigstellung mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Auftraggeber zu.
- (4) Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Nacherfüllung durch den Auftraggeber mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese ohne Abstimmung mit dem Auftragnehmer auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren.
- (5) Bei Lieferung fehlerhafter Produkte oder von Produkten, die von der vereinbarten Spezifikation / den Technischen Lieferbedingungen (TL) abweichen, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer die Erstattung der ihm durch die Untersuchungen des Fehlers oder der Spezifikationsabweichung entstandenen Kosten verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber feststellt, dass die gelieferten Produkte nicht verwendbar sind.
- (6) Im Übrigen richten sich Mängelansprüche und Haftung nach den jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Erwerb von Rechten

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte und Befugnisse der unter diesem Vertrag gewährten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Arbeitsergebnissen, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung (einschließlich der Speicherung in Datenbanken und Archiven), Verbreitung, Änderung, Bearbeitung, Umgestaltung und Übersetzung der Leistungen des Auftragnehmers mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Honorierung. Diese Rechteübertragung erfolgt exklusiv sowie räumlich, zeitlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur freien Weiterübertragung und Sublizenzierung ein. Der Auftraggeber nimmt vorstehende Rechteübertragung an.
- (2) Sämtliche Text- und Druckdaten müssen dem Auftraggeber elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Auftragnehmer wird die im Rahmen dieses Vertrages an BwBM gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Texte nicht in gleicher Form für andere Auftraggeber verwenden.
- (4) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und der Auftraggeber, auch soweit Leistungen Dritter

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren! →

Seite 3 von 5

betroffen sind, an diesen Leistungen dieselbe Rechtsposition erhält, wie sie in Absatz 1 beschrieben ist. Sollte in besonderen Fällen eine Einräumung von Rechten im Umfang von Absatz 1 bezüglich der Leistungen Dritter nicht möglich sein, ist der Auftraggeber hiervon rechtzeitig vor Auftragserteilung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Datenschutz, Geheimhaltung und Weitergabe von Informationen

- (1) Die Geheimhaltung ist wie folgt zu gewährleisten. Alle dem AN und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekannt werdenden Informationen über den AG, dessen Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den AG. Dritte sind auch Mitarbeiter des Auftragnehmers, soweit sie mit der Sache nicht befasst sind.
- (2) An dem AN übermittelten Unterlagen behält der AG sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der AN nur berechtigt, wenn und soweit der AG der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der AN hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Bereits erhaltene Unterlagen hat der AN unverzüglich an den AG zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.
- (3) Der AN und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der AN verpflichtet sich, die zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses übermittelten und erhobenen Daten nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen. Weiterhin gilt die diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügte Auftragsvereinbarung.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der AN nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des AG, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den AG Bezug zu nehmen.
- (5) Die Vertragsinhalte und Konditionen sind vertraulich zu behandeln.

§ 10 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den AN

- (1) Beabsichtigt der Auftragnehmer Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Leistungen einzusetzen, sind diese dem Auftraggeber vorher zu benennen und die Zustimmung des Auftraggebers zur Einsetzung von Erfüllungsgehilfen einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden AG-Sicherheitsvorschriften und Arbeitsordnung, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.
- (3) Erhält der AN Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des AG verstoßen hat, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren! →



Seite 4 von 5

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis tritt mit Zuschlagserteilung für die Dauer von 12 Monaten (bis xx.xx.2024) in Kraft. Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis dreimal um je 12 weitere Monate verlängern, wenn er die Verlängerung dem Auftragnehmer 1 Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich anzeigt.
- (2) Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos unter Ausschluss einer Kostenerstattungspflicht kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretendem wichtigem Grunde die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - b) der Auftragnehmer gegen den Code of Conduct des Auftraggebers verstößt.Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.
- (3) Der AN hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Kunden zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Vertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.
- (4) Auf diesen Vertrag sowie für Fragen seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (5) Gerichtsstand ist das Landgericht Köln, Kammer für Handelssachen.

Vertrag kommt mit Zuschlag zustande!

Datum:

Unterschrift/Stempel:
Auftragnehmer

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren! →

Seite 5 von 5